

## **BGer 2C\_938/2015 vom 29. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_938\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_938_2015)

FR: TF 2C\_938/2015 du 29 octobre 2015

IT: TF 2C\_938/2015 del 29 ottobre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_938/2015

Verfügung vom 29. Oktober 2015

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

alias B. \_\_\_\_\_, A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Migration des Kantons Zug.

Gegenstand

Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungs-

gerichts des Kantons Zug, Haftrichterin,

vom 13. Oktober 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A. \_\_\_\_\_ vom 15.

Oktober 2015 gegen die Verfügung der Haftrichterin des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 13. Oktober 2015 betreffend Bestätigung der Ausschaffungshaft,

in die Fax-Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Oktober 2015, womit dieser erklärt, er werde am 27. Oktober 2015 den Flug nach Italien antreten, und um Rückgabe seiner

Beschwerde vom 15. Oktober 2015 bittet,

in die per Fax übermittelte Ausreisebestätigung des Amtes für Migration des Kantons Zug vom 27. Oktober 2015, woraus sich ergibt, dass die Ausreise gleichentags erfolgt ist,

in Erwägung,

dass die Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildende Ausschaffungshaft mit der Ausreise beendet wurde, damit auch das aktuelle Interesse an der Beurteilung der Beschwerde dahingefallen ist und keine Gründe ersichtlich sind, diese dennoch materiell zu behandeln (vgl. zu den diesbezüglich restriktiven Bedingungen allgemein BGE 137 II 40 E. 2.1 S. 41; 136 II 1010 E. 1.1 S. 103; spezifisch für ausländerrechtliche Haft BGE 137 I 296 E. 4 S. 298 ff. mit Hinweisen),

dass es sich mithin erübrigt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 22. Oktober 2015 nicht ohnehin die Beschwerde zurückziehen wollte,

dass das Verfahren durch Entscheid des Instruktionsrichters oder des Präsidenten bzw. des präsidierenden Mitglieds der Abteilung abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG ),

dass es sich rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG)

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren wird abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Amt für Migration des Kantons Zug, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, HaftrichterIn, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. Oktober 2015

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.